

**Vierte Satzung
zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hattingen
(Vergnügungssteuer-Änderungssatzung)
vom 27.03.2015**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) und der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen in ihrer Sitzung vom 26.03.2015 folgende Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hattingen vom 23.12.2009 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 19.12.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Hattingen Nr. 24 vom 20.12.2013) wird wie folgt geändert.

§ 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Steuer beträgt je Gerät und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs. 1 Nr. 7 a) bei

Geräten mit Gewinnmöglichkeit	6,5 v.H. des Spieleinsatzes
Geräten ohne Gewinnmöglichkeit	40 €
Personalcomputer	25 €

b) in Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Abs. 1 Nr. 7 b) bei

Geräten mit Gewinnmöglichkeit	6,5 v.H. des Spieleinsatzes
Geräten ohne Gewinnmöglichkeit	25 €
Personalcomputer	20 €

c) in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Abs. 1 Nr. 7 a und b) bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und / oder Tiere, menschen- oder tierähnliche Wesen sowie sonstige Fantasiewesen dargestellt werden oder welche die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

250 €

Artikel 2

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 27.03.2015

Dr. Goch, Bürgermeisterin